

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

IG Straßenbeiträge Riedstadt
z. H. Herrn Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

Geschäftszeichen: IV-Kommunalabteilung

Ihre Nachricht: 11.12.2024

Datum 7. Januar 2025

Anfrage zum Gesetz über kommunale Abgaben

Sehr geehrter Herr Keller,

Herr Minister Prof. Dr. Poseck hat sich in der Sache bereits abschließend geäußert.

Zur Richtigstellung einer Fehlinterpretation zum Schriftwechsel Ihrerseits komme ich jedoch noch einmal auf die Angelegenheit zurück.

Die von Ihnen gestellten Fragen wurden bereits mehrfach beantwortet. Mit Schreiben vom 13.09.2024 wurde zum nachgefragten Freistellungszeitraum zutreffend klargestellt: *„Herr Mann-Sixel hat nicht die Freistellungszeiträume auf 15 Jahre festgelegt, sondern lediglich einen Beispielsfall genannt, wenn ein Satzungsgeber dies so in Erwägung zieht. Letztlich entscheiden die Gemeinden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, wie sie ihr Satzungsrecht ausgestalten. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass gemäß Ihrer Auffassung jeweils in jedem einzelnen Fall eine „Verrechnung“ von früheren Beiträgen 1:1 mit dem wiederkehrenden Beitrag erfolgen muss, so hätte der Gesetzgeber dies entsprechend formuliert.“*

Dass unter Außer-Acht-Lassen der vorgenannten Klarstellung gemäß Ihrer Interpretation ein Beispielsfall und eine gesetzliche Festlegung identisch wären, trifft gerade nicht zu.

Da spätestens mit der Klarstellung vom 13.09.2024 diese Angelegenheit geklärt ist, bitte ich Sie, Ihre unzutreffende Behauptung bezüglich einer derartigen Vorgabe von Feststellungszeiträumen zu unterlassen.

Zur Frage, warum gemäß der Regelung in § 11a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen auch für die Fälle zu treffen sind, in denen Erschließungsbeiträge geleistet wurden, wurde Ihnen – ebenfalls zutreffend – mitgeteilt: *„Auch sämtliche andere Bundesländer mit wiederkehrenden Beiträgen haben in diesem Punkt vergleichbare Überleitungsregelungen wie Hessen. Dies entspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, denn wenn ein Anlieger bereits in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet hat, egal ob dies durch Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder durch einmalige Beiträge erfolgt war, so bleibt eine Verschonungsregelung im gesetzlichen Rahmen geboten. Wenn jedoch seitdem 25 Jahre vergangen waren, dürfen wiederum gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz keine Verschonungen mehr erfolgen. Soweit Sie auf deutsche Gerichte hinweisen, so haben diese entgegen Ihrer Vermutung die grundsätzliche Möglichkeit der Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen in einer KAG-Bestimmung eines Bundeslandes trotz vieler Entscheidungen zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen bisher in keinster Weise beanstandet.“*

Diesen zutreffenden Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. Im Hinblick auf die bereits mehrfach erfolgte Beantwortung Ihrer Fragen bitte ich daher um Verständnis, dass weitere Schreiben zu diesen abgeschlossenen Fragestellungen nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Welter i.V.)